



Bescheid

I. Spruch

1. Der MediaMarkt Radio GmbH (FN 648893f) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2024, KOA 4.550/24-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt.

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches als unterhaltendes und informatives Begleitprogramm konzipiert ist und sich an die Zielgruppe der 33 bis 55-Jährigen richtet. Es ist als „Fresh Style AC-Format“ gestaltet, das ein akustisches Lifestyle-, Trend- und Techmagazin präsentiert. Das Musikprogramm setzt auf ein breiteres Spektrum an Musikstilen mit einer breiten Rotation. Die Musikkategorien umfassen Pop, Indie Alternative, Charts, Nu Soul & RnB, Electronic und Remixes. Das Wortprogramm umfasst unterhaltsame und informative Beiträge zu relevanten Zukunftsthemen wie digitale Trends, Home Entertainment, Fitness & Gesundheit oder Computer, Gaming, Musik & Telefonie. Der Wortanteil des Programms soll zu den Hauptsendezeiten (Montag bis Freitag 07:00 bis 21:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 18:00 Uhr) etwa 30 % betragen. Außerhalb dieser Hauptsendezeiten wird der Wortanteil geringer ausfallen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: 2025-0.281.925-3-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.04.2025 beantragte die MediaMarkt Radio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 648893f beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vösendorf. Als Geschäftsführer fungieren Martina Altlechner und Jörg Bauer.

Alleingesellschafterin der MediaMarkt Radio GmbH ist die MediaMarkt Österreich GmbH mit Sitz in Vösendorf (FN 71157v). Deren Alleingesellschafterin wiederum ist die MediaMarktSaturn Retail Group GmbH mit Sitz in Ingolstadt, Deutschland (HRB 9226). Alleingesellschafterin der MediaMarktSaturn Retail Group GmbH ist die Media-Saturn-Holding GmbH mit Sitz ebenfalls in Ingolstadt (HRB 1123). An dieser hält die CECONOMY Retail GmbH 78,38 % (die restlichen 21,62 % hält die CECONOMY AG). Die CECONOMY AG hält wiederum 100% der Anteile an der CECONOMY Retail GmbH. Keine der in diesem Teil der Beteiligungsstruktur aufscheinenden natürlichen oder juristischen Personen verfügt über medienverbundrechtlich relevante Beteiligung an einem österreichischen Hörfunk- oder Fernsehveranstalter.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms 54 CU's von insgesamt 864 CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ zur Verfügung.

2.2. Programm

Das beantragte Programm „Radio MediaMarkt“ ist als unterhaltendes und informatives Begleitprogramm konzipiert, bei dem die Musik der zentrale Inhalt sein soll. Es ist ein für die Dauer von 24 Stunden täglich (Vollprogramm) konzipiertes „Fresh Style AC-Format“, das ein akustisches Lifestyle-, Trend- und Techmagazin präsentieren soll. Die Ausrichtung ist die eines klassischen Begleitprogramms mit einem hohen Musikanteil und versteht sich als Unterhaltungsprogramm. „Radio MediaMarkt“ setzt auf ein breiteres Spektrum an Musikstilen mit einer breiten Rotation. Das Programm soll daher eine Ergänzung einerseits zu Mainstream- und Hitformaten, andererseits aber auch zu Formaten, die insbesondere mit Evergreens und Oldies auf eine ältere Hörerschaft zielen, sein.

Das Programm richtet sich vorwiegend an die Zielgruppe der 35 bis 55-Jährigen. Das Programm soll positiv, modern und entspannend klingen und durch die Einbindung vielfältiger Musikstile bzw. -

kategorien eine möglichst breite Hörerschaft ansprechen. Die Musikstile/Musikkategorien umfassen vornehmlich Pop, Indie Alternative, Charts, Nu Soul & RnB, Electronic und Remixes. Titelauswahl und Programmierung der Playlist erfolgt durch erfahrene und geschulte Musikredakteure.

Der Wortanteil im Bereich Moderationen und redaktionelle Beiträge fokussiert auf unterhaltsame und informative Mehrwert-Kommunikation zu relevanten Zukunftsthemen wie digitale Trends, Home Entertainment, Fitness und Gesundheit oder Computer, Gaming, Musik und Telefonie. Zielgruppenrelevanter Content wie etwa regionale Events, Berichte über Ereignisse mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, insbesondere solche, die zu den angesprochenen Sachbereichen zählen, sowie Hörerbeteiligung runden das Programm ab.

Der Wortanteil des Programms soll zu den Hauptsendezeiten (Montag bis Freitag 07:00 bis 21:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 18:00 Uhr) etwa 30 % betragen. Außerhalb dieser Hauptsendezeiten wird der Wortanteil geringer ausfallen.

Alle Sendungen sind eigens für „Radio MediaMarkt“ gestaltet, es finden keine Programmübernahmen von anderen Sendern statt.

Zusätzlich soll das Programm auch auf den anderen regionalen MUX II ausgestrahlt werden, wobei es hier insbesondere in der kommerziellen Kommunikation, aber auch bei redaktionellen Bestandteilen zu regionalen Unterschieden kommen kann.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin ist Teil der Ceconomy AG, die – gemäß den Angaben der Antragstellerin – Europas größte Elektronik-Fachmarktkette (mehr als 1.000 Elektronikmärkte in zwölf Ländern) betreibt.

Die österreichische Muttergesellschaft der Antragsstellerin verfügt über eine voll einbezahlte Stammeinlage in der Höhe von EUR 732.542,17. Die Bilanzsummen haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 EUR 395.185.171,55 EUR 28.113.999,11 und EUR 235.720.292,85 betragen. Um die organisatorische Selbständigkeit des neuen Hörfunksegments insbesondere gegenüber dem Handelssegment zu betonen, wurde die Antragstellerin gegründet. Sie ist aber in einen europaweit tätigen großen Handelskonzern eingebettet.

In der Muttergesellschaft der Antragstellerin ist Christoph Ableitinger als Leiter des Marketings und der Kommunikation tätig. In dieser Funktion ist er unter anderem auch für das „MediaMagazin“ zuständig, welches früher als Printprodukt erschienen ist und heute online erscheint. Er ist daher mit den Sach- und Themenbereichen, die auch von „Radio MediaMarkt“ bedient werden, und deren medialer Aufbereitung vertraut. Christoph Ableitinger wird die Verantwortung für den neuen Radiobereich übernehmen und insoweit der Antragstellerin „dienstüberlassen“. Seine Aufgaben hinsichtlich „Radio MediaMarkt“ – in Rücksprache mit der Geschäftsführung – sind:

- Entwicklung und Umsetzung der Programmstrategie zur optimalen Ansprache der Zielgruppen;
- Strategische und laufende Programminhaltsplanung und -erarbeitung;

- Zusammenarbeit mit Redaktionen, Moderatoren und Produktionsteams zur kontinuierlichen Optimierung des Programms und Kontrolle der Umsetzung der redaktionellen Vorgaben;
- Steuerung der Content-Planung, von Musik- und Talkformaten bis zu Werbeeinblendungen;
- Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit des Senders durch gezielte Werbepplatzierungen und Partnerschaften;

Christoph Ableitinger fungiert als Programmverantwortlicher und Chefredakteur. Zur Erstellung des Radiosignals bedient sich die Antragstellerin der Maxfive GmbH als Dienstleisterin, mit der ein entsprechender Produktionsvertrag abgeschlossen wurde. Nach diesem ist die Maxfive GmbH verpflichtet, entsprechend den redaktionellen Vorgaben der Antragstellerin einerseits die einzelnen Wortbeiträge zu produzieren, andererseits das Radioprogramm entsprechend der von der Antragstellerin definierten Vorgaben durch erfahrene Musikredakteure zusammenstellen zu lassen. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung liegt vollständig bei der Antragsstellerin, die in laufender Abstimmung mit den Mitarbeitern der Maxfive GmbH die Themenschwerpunkte für einen längeren Programmzeitraum plant und die konkreten Themen für einzelne Beiträge sowie deren konkrete Gestaltung usw. vorgibt.

Der Verkauf von kommerziellen Kommunikationen erfolgt direkt durch die Antragstellerin.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.550/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2024, KOA 4.550/24-006, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ ab 21.06.2024 erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den insgesamt auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ zur Verfügung stehenden CU's beruht auf dem zitierten Bescheid, mit dem die Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der Multiplex-Plattform erteilt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

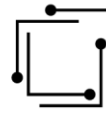
§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite
oder
2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme
versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vösendorf.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor. Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen, wird bereits aufgrund der Anzahl der digitalen Programme jedenfalls nicht überschritten.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6,25 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Die Antragstellerin ist keinem Medienverbund zuzurechnen. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen eines langjährig im Mutterkonzern tätigen Chefredakteurs zurückgegriffen werden kann. Zudem bedient sich die Antragstellerin einer Dienstleisterin, mit der ein entsprechender Produktionsvertrag abgeschlossen wurde und welche über erfahrene Musikredakteure verfügt. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalterin aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, sowie das Programmkonzept und das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.281.925-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.05.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)